

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 21 (1965)
Heft: 3

Artikel: Eine Frau als Ständeratskandidatin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Frau als Ständeratskandidatin

Die Delegierten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Neuenburg haben den Beschluss des Kantonalvorstandes bestätigt, Staatsrat Fritz Bourquin und Rémy Schleppy (La Chaux-de-Fonds) als Kandidaten für die Staatsratswahlen vom 24. und 25. April aufzustellen. Die Kandidatur von Fritz Bourquin, dem gegenwärtigen Regierungspräsidenten, wurde oppositionslos bestätigt, während jene von Rémy Schleppy die Zustimmung von 65 Delegierten fand. Für René Felber, Stadtpräsident von Le Locle, der von seiner Sektion vorgeschlagen worden war, wurden 36 Stimmen abgegeben.

Der neue Grosse Rat wird die *beiden Neuenburger Vertreter im Ständerat* zu wählen haben. Gegenwärtig sind dies J. L. Barrelet (fr.) und Blaise Clerc (lib.). Die Sozialdemokratische Partei wird *eine Frau portieren*, nämlich Raymonde Schweizer, Direktorin der Ecole des travaux féminins in La Chaux-de-Fonds, die bereits dem Grossen Rat angehört.

Vorstoss für Frauenstimmrecht

Der Regierungsrat von Basel-Land beantragt dem Landrat eine *Verfassungsänderung*, welche die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts auf dem Wege der Gesetzgebung ermöglichen soll. Es handelt sich um den *vierten Vorstoss*; die drei bisherigen waren erfolglos, zuletzt wurde 1954 eine der heutigen entsprechende Vorlage mit 7070 gegen 5496 Stimmen verworfen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, die Situation habe sich inzwischen derart geändert, dass dem Volk die Frage erneut vorgelegt werden kann.

Der Rekurs der Genferinnen

Der Vorsteher des Departements des Innern des Kantons Genf hat am 16. Februar 1965 der Initiatin des Rekurses, Grossratspräsidentin Me Emma Kammacher zuhanden der 564 Mitbeteiligten in einem Geschäftsbrief geantwortet, er würde dem am 11. Februar eingereichten Gesuch um Zulassung zu den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gerne entsprechen, er sehe sich jedoch genötigt, im Hinblick auf das eidgenössische Recht das Gesuch abzulehnen.

Der sehr gut begründete Rekurs an den Regierungsrat (Conseil d'Etat) ist am 22. Februar eingereicht worden. Er wurde bereits unter dem 2. März 1965 negativ entschieden — im wesentlichen durch Wiederholung der Argumente über die historische Interpretation von BV Art. 74, welche der Bundesrat in seinem Entscheid vom 13. Dezember 1957 im Stimmregisterrekurs Quinche angeführt hatte. Der Regierungsrat des Kantons Genf hat die veränderte politische Situation der Genferinnen durch die seither erfolgte Einführung des kantonalen Frauenstimm- und -wahlrechts lediglich gestreift, auf eine Anwendung von Art. 3 des Statuts des Europarates ist er überhaupt nicht eingetreten. Es ist nun Sache der Genferinnen, fristgerecht an den Bundesrat zu rekurrieren.

G. H.